

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Schwerpunktbereich im Studiengang
Rechtswissenschaft (SPB-PO 2004) der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2015

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung**

**für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
(SPB-PO 2004)**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Vom 4. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jahrgang, Nr. 9 vom 25. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - Die bisherige Bezeichnung des § 2 „Prüfungsorgan“ wird in „Prüfungsausschuss und Prüfungsamt“ geändert.
 - Die bisherige Bezeichnung des § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird in „Anrechnung von Prüfungsleistungen“ geändert.
 - Die bisherige Bezeichnung des § 13 „Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird in „Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich“ geändert.
 - Nach § 17 „Widerspruch und Klage“ wird ein neuer § 18 „Übergangsvorschriften“ aufgenommen.
 - Der bisherige § 18 „Inkrafttreten“ wird zum neuen § 19 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“.
2. § 2 „Prüfungsorgan“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer sollen durch je einen Hochschullehrer vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. ⁴Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an die Geschäftsstelle delegieren. ⁵Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. ⁶Im Einzelfall ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüfenden nicht mit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

3. § 3 „Prüfende“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Prüfende

(1) ¹Die Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät sind Prüfende, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Angehörige des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden nach Maßgabe des § 65 HG. ³Prüfende können durch Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) ¹Die Prüfungen werden jeweils von dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen abgelegt werden können, durchgeführt. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(4) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

4. § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich (§ 5 Absatz 2) anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. ²Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. ³Prüfungsleistungen aus einem Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Rechtswissenschaft aufweist, werden von Amts wegen angerechnet. ⁴Im Falle einer Anrechnung nach Satz 1 oder Satz 3 werden in jeder Hinsicht äquivalente Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, im Rahmen des § 11 ebenfalls als Teilprüfungen angerechnet.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen. ³Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Sofern Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Bewertung gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW erfolgt ist oder die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen erstellt der Prüfungsausschuss eine Umrechnungstabelle, anhand derer die juristische Notenpunktzahl ermittelt wird. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. ³Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt anzurechnenden Prüfungsleistungen in dem Anrechnungsantrag abschließend mitgeteilt wurden. ⁴Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.“

5. In § 10 „Bewertung von Teilprüfungen“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Teilprüfungen, die im Rahmen des Wiederholungsversuchs (§ 12 Absatz 2) abgelegt werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Bei einer abweichenden Bewertung einer Teilprüfung erfolgt eine Beratung der beiden Prüfenden. ³Können sie sich nicht einigen und bewertet ein Prüfender die Teilprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfenden festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.“

6. In § 11 „Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnisse“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote sowie die Punktzahl aller abgelegten und nach § 8 angerechneten Teilprüfungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist; es wird vom Dekan unterzeichnet. ²Auf dem Zeugnis sind das Datum, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist, und das Ausstellungsdatum anzugeben. ³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

7. In § 12 „Nichtbestehen und Wiederholung“ findet Absatz 1 keine Anwendung mehr.

8. § 13 „Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Der Prüfling kann sich bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode durch elektronische Übermittlung – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich – beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen abmelden. ²Maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ³Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform angezeigt und die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ³Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ⁶Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁷Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits in dem elektronischen Prüfungsportal einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. ⁸Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Absatz 5 Satz 1 HG). ²Bei der Anfertigung einer Hausarbeit ist dieser bei Abgabe eine solche Versicherung beizufügen.

(4) ¹Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann

- a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
- b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen aufgegeben werden und/oder die Teilprüfung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden oder
- c. der Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Absolvierung weiterer Prüfungsleistungen des

Schwerpunktbereichsstudiums an der Universität Bonn ausgeschlossen werden oder die Schwerpunktbereichsprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

²Der Prüfende bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. ³Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁴Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; bei einer Klausur auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Hausarbeiten und bei Seminararbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden. ⁵Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(6) ¹Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen geistigen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Dauer oder Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Dauer oder Form. ²Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.“

9. In § 15 „Ungültigkeit der Prüfung“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 12 Absatz 3 oder ein neues Prüfungszeugnis zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.“

10. Der neu eingefügte § 18 „Übergangsvorschriften“ erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18 Übergangsvorschriften

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung kann letztmalig im Sommersemester 2016 (bis zum 30. September 2016) nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um ein Semester verlängern.“

11. Der neue § 19 „Inkrafttreten“ (alt), neu: „Inkrafttreten und Veröffentlichung“, wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. November 2014, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2015 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 25. August 2015.

Bonn, den 4. September 2015

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch